

## Ein Ring und seine Entstehungsgeschichte

### Regionalzeitung überschreitet die Grenze zur Schleichwerbung

Eine Regionalzeitung veröffentlicht online einen Beitrag unter der Überschrift „Michael Wendler lässt es funkeln – mit einem Verlobungsring von der Pforzheimer Trauringmanufaktur Rauschmayer“. Im Mittelpunkt des Beitrages steht ein Verlobungsring, den ein ortsansässiger Juwelier für die Freundin des Schlagersängers Michael Wendler angefertigt habe. Der Juwelier beschreibt den Ring und seine Entstehungsgeschichte. Ein Replikat des Rings sei bei ihm für 59 Euro erhältlich. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung einen Fall von Schleichwerbung hinsichtlich des Juweliers und des Replikats des Verlobungsringes. Nach Auffassung des Chefredakteurs der Zeitung ist es hingegen von hohem öffentlichem Interesse, dass ein Sänger mit einem solchen Bekanntheitsgrad wie Michael Wendler den Verlobungsring für seine zukünftige Frau bei einem ortsansässigen Juwelier erworben hat. Der Hinweis auf die Möglichkeit, ein Replikat des Ringes in einer günstigeren Variante bei dem Juwelier zu kaufen, sei als Service und Mehrwert für den Leser der Zeitung zu sehen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der in Ziffer 7 des Pressekodex geforderten klaren Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Er spricht einen Hinweis aus. Eine Berichterstattung über den Schlagersänger und den Verlobungsring ist presseethisch nicht zu beanstanden. Sie stößt zumindest bei einem Teil der Leserinnen und Leser auf öffentliches Interesse. In der Gesamtschau des Beitrages wird die Grenze zwischen einer Berichterstattung von öffentlichem Interesse und Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 des Kodex jedoch überschritten. Das Gremium beanstandet insbesondere die ausführliche Beschreibung sowie die großformatige Abbildung des Ringes. Auch der Hinweis, dass das Replikat im Laden des Juweliers zu kaufen ist, verstößt gegen den Kodex.

**Aktenzeichen:**0410/20/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Hinweis